

**Satzung
der Stadt Rethem
über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes
" Rethem Zentrum "
(Sanierungssatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 11 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S.576) in der Fassung der letzten Änderung durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S.434) und des § 142 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113) geändert worden ist, hat der Rat der Stadt Rethem in seiner Sitzung am 03.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Sanierungsgebiet

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert und umgestaltet werden. Das insgesamt 9,9 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung „Rethem Zentrum“. Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im beigefügten Lageplan angrenzenden Flächen. Betroffen sind folgende Straßenabschnitte von Osten nach Westen die Straßen und angrenzenden Grundstücke:

Lange Straße mit Beginn östl. Ortseingang bis Höhe Mittelhäuserstraße (nördlich bis Hausnummer 45 südlich bis Nr. 44, Junkernstraße Hausnummern 1 bis 9, Kirchplatz, Kirchstraße, Wiedenburgstraße östlich bis Hausnummer 5, westlich bis Hausnummer 10, Brauhausstraße die Hausnummern 1 bis 4, Mühlenstraße bis zur Alpebrücke, Hainholzstraße bis einschließlich Hausnummer 3 bzw. 6, Amtshauptmann-Jordan-Platz, Hinterstraße 4 und 6 sowie Bahnhofstraße 2.

Die im Lageplan eingetragenen Grenzen sind in die Örtlichkeit übertragbar. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage 1 beigefügt. Die Abgrenzung ist im Maßstab 1:4500 bei der Stadt Rethem, Fachbereich 2 Zimmer 8, Lange Straße 4, Rethem, einsehbar.

§ 2 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im umfassenden Sanierungsverfahren unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB durchgeführt.

§ 3 Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

§ 4 Durchführungsfrist

Die Durchführung der Sanierung soll innerhalb von 10 Jahren erfolgen (gem. § 142 Abs. 3 Satz 3 BauGB).

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Rethem, 03.12.2018



Frank Leverenz
Bürgermeister



Cort-Brün Voige
Stadtdirektor